

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Juli 2016

Einkommensteuer	2
. Aktuelles zur vorbehaltenen Selbstnutzung bei vermieteten Ferienwohnungen	2
. Doppelte Abschreibung bei Bebauung eines Ehegattengrundstücks möglich	3
. Wann sind die Kosten für die Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?	4
. Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen immer Betriebseinnahme	4
Körperschaftsteuer	5
. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttung	5
Abgabenordnung	6
. Trotz befürchtetem Datenausspähen keine Abgabe der Steuererklärung in Papierform	6
Erbschaftsteuer	7
. Befreiung für Familienheime fällt bei Eigentumsübertragung rückwirkend weg	7
Arbeitsrecht	8
. Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten	8
. Nachträgliche Vergütung von "Praktikumszeit"	8
Sozialversicherungsrecht	9
. Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier und des "Home-Office"	9

Einkommensteuer . Aktuelles zur vorbehaltenen Selbstnutzung bei vermieteten Ferienwohnungen

Vermieten Steuerpflichtige Ferienwohnungen, sind sie gut beraten, sich keine zeitweise Selbstnutzung vorzubehalten. Denn nur dann erkennt das Finanzamt (dauerhafte) Verluste ohne Überschussprognose an. In diesem Zusammenhang musste das Finanzgericht Köln über folgende Frage entscheiden: Welche Auswirkungen hat eine zunächst mögliche Selbstnutzung, wenn diese später ausgeschlossen wird?

Bei dauerhafter Vermietung eines bebauten, zu Wohnzwecken dienenden Grundstücks ist auch bei dauerhaft erzielten Verlusten regelmäßig von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, ohne dass es einer zu erstellenden Überschussprognose (grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Jahren) bedarf.

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen sind weitere Punkte zu beherzigen: Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann nur unterstellt werden, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet und nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung vorgehalten wird. Ob der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Zudem darf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – nicht erheblich unterschritten werden. Die Unterschreitungsgrenze liegt bei mindestens 25 %.

Im Streitfall des Finanzgerichts Köln hatte ein Ehepaar 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen Gästevermittlungsvertrag über zehn Jahre abgeschlossen. Dieser sah die Selbstnutzung für max. vier Wochen im Jahr vor. Diese Möglichkeit wurde 2000 ausgeschlossen und aus dem Vertrag aus 1999 gestrichen.

Der Streitfall befand sich nach dem zurückverweisenden Revisionsurteil des Bundesfinanzhofs im 2. Rechtsgang. Erstaunlicherweise legte das Ehepaar erst hier die „Zusatzvereinbarung“ bzw. den Änderungsvertrag vor.

Das Finanzgericht erkannte mit seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2015 die Verluste für die Streitjahre 2004 und 2005 an. Eine Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht anhand nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung vorgehalten wird. Ob der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Tipp: Das Urteil ist trotz Revisionszulassung rechtskräftig geworden. Es hätte sicherlich der Rechtssicherheit gedient, wenn der Bundesfinanzhof Gelegenheit bekommen hätte, Stellung zu nehmen.

Es sollte auch bedacht werden, dass das Finanzamt überprüfen wird, ob es sich um eine nachträglich geschlossene oder nur um eine fingierte Vereinbarung handelt. In letzterem Fall dürfte der Vorgang eine strafrechtliche Relevanz bekommen.

Einkommensteuer . Doppelte Abschreibungen bei Bebauung eines Ehegattengrundstücks möglich

Bebaut ein Unternehmer-Ehegatte mit eigenen Mitteln ein auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörendes Grundstück, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Übertragen die Ehegatten das Grundstück später auf ihren Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, kann dieser den Gebäudeteil der Mutter mit dem Teilwert einlegen und somit im Ergebnis doppelt abschreiben. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 09. März 2016 eröffnet – trotz der gemachten Einschränkungen – Gestaltungsmöglichkeiten.

Im Streitfall hatte der Vater in den 60er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch seiner Ehefrau gehörten. Auf seine Baukosten nahm er Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzungen) vor. 1994 übertrug der Vater den Betrieb unentgeltlich auf seinen Sohn. Auch die betrieblich genutzten Grundstücke erhielt der Sohn unentgeltlich.

Soweit es um die Übertragung von Wirtschaftsgütern ging, die dem Vater gehörten, muss der Sohn die Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters fortführen.

Umstritten war hingegen die Behandlung der Gebäudeteile, die der Mutter gehörten. Der Sohn legte diese Gebäudeteile mit dem Teilwert in seinen Betrieb ein. Da der Teilwert allerdings erheblich höher war als der Restbuchwert, konnte er erneut hohe Abschreibungen auf die von seinem Vater schon nahezu abgeschrieben Gebäudeteile vornehmen. Diese rechtliche Beurteilung hat der Bundesfinanzhof nunmehr bestätigt.

Zusammengefasst ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs in derartigen Konstellationen insbesondere die folgenden Konsequenzen:

- Bestehen keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Eheleuten, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Dieser Gebäudeteil gehört zu seinem Privatvermögen.

Infolgedessen sind Wertsteigerungen ertragsteuerlich auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten zuzurechnen und ggf. im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts (Spekulationsfrist von zehn Jahren) zu berücksichtigen.

- Der Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, ist keinem Wirtschaftsgut gleichzustellen. Somit kann der Unternehmer-Ehegatte die Steuersubventionen, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens möglich sind, nicht nutzen (z. B. die erhöhten Sätze der linearen Abschreibung für Gebäude des Betriebsvermögens).

Einkommensteuer . Wann sind die Kosten für die Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Die Aufwendungen einer Heimunterbringung sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn ein Steuerpflichtiger nur aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen ist und erst während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig wird. Allein durch eine Einordnung in die Pflegestufe I verlieren die Aufwendungen nicht ihren Charakter als übliche Aufwendungen der Lebensführung, so das Finanzgericht Niedersachsen (Urteil vom 15. Dezember 2015).

Allerdings können die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen auch bei einer Heimunterbringung ausnahmsweise erfüllt sein – und zwar dann, wenn der Aufenthalt ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist. Zu den Krankheitskosten gehören nämlich nicht nur Aufwendungen für medizinische Leistungen im engeren Sinn, sondern auch solche für eine krankheitsbedingte Unterbringung.

Tipp: Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da der Bundesfinanzhof in einem Urteil aus 2010 ausdrücklich offengelassen hat, ob die Kosten einer Heimunterbringung auch dann zu berücksichtigen sind, wenn ein Steuerpflichtiger erst nach dem Umzug in das Altenheim krank und pflegebedürftig geworden ist. Ferner ließen die Richter offen, ob und ggf. ab welcher Pflegestufe die Kosten für die Unterbringung eines pflegebedürftigen Steuerpflichtigen in einem Altenheim aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig entstanden sind. Da die Revision inzwischen anhängig ist, können geeignete Fälle über einen Einspruch offengehalten werden.

Einkommensteuer . Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen immer Betriebseinnahme

Der BFH hat mit Urteil vom 27. Januar 2016 entschieden, dass die Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens selbst dann in vollem Umfang Betriebseinnahme ist, wenn das Wirtschaftsgut teilweise auch privat genutzt wird.

Der Kläger, ein selbständiger Versicherungsagent, hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Den Privatanteil ermittelte er nach der sog. 1 %-Regelung. Für einen Nutzungsausfall aufgrund eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung. Das Finanzamt behandelte diese uneingeschränkt als Betriebseinnahme. Der Kläger machte demgegenüber geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignet habe und er außerdem für die Zeit des Nutzungsausfalls kein Ersatzfahrzeug angemietet, sondern Urlaub genommen habe.

Der BFH bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Bewegliche Wirtschaftsgüter sind selbst dann, wenn sie gemischt genutzt werden, ungeteilt entweder Betriebsvermögen oder Privatvermögen. Vereinnahmt der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Schäden am Wirtschaftsgut Ersatzleistungen, richtet sich deren steuerliche Beurteilung nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts. Das gilt unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist und wie der Steuerpflichtige auf den Schaden reagiert.

Hinsichtlich der Nutzungsausfallentschädigung für ein gemischt genutztes Fahrzeug ist allerdings zu differenzieren:

Wird die Privatnutzung des Fahrzeugs nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt, so ist die Nutzungsausfallentschädigung mit diesem pauschalen Wert mit abgegolten. Die Tatsache, dass dem Steuerpflichtigen während des Entschädigungszeitraums kein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung steht, kann aber bei einem längeren Ausfall dazu führen, dass für diesen Zeitraum keine Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung zu berechnen ist.

Wird die Privatnutzung dagegen nach dem mittels ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachgewiesenen Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten ermittelt, so wirkt sich die Nutzungsausfallentschädigung im Ergebnis nur anteilig auf den Gewinn aus, da die Ersatzleistung die Aufwendungen für das Fahrzeug insgesamt mindert.

Damit setzt das Gericht die Rechtsprechung zu Schadenersatzleistungen fort, die als Ausgleich für Substanzverluste oder Substanzschäden vereinnahmt werden. Diese sind stets Betriebseinnahmen, wenn sie an die Stelle eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens treten. Für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit gilt nichts anderes. Auch der Gebrauchsvorteil eines Wirtschaftsguts ist ausschließlich dem Betrieb zuzuordnen, wenn das Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen gehört.

Entscheidend ist somit, ob das Wirtschaftsgut – vorliegend das Fahrzeug – dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet wird. Insoweit bestehen feste Regelungen: Überwiegt die betriebliche Nutzung (mehr als 50 %), so liegt zwingend steuerliches Betriebsvermögen vor. Beträgt die betriebliche Nutzung mindestens 10 %, aber nicht mehr als 50 %, so kann das Wirtschaftsgut unter bestimmten Bedingungen wahlweise dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Ist die betriebliche Nutzung kleiner 10 %, so liegt zwingend steuerliches Privatvermögen vor.

Tipp: Gerade bei gemischt genutzten Fahrzeugen ist der Nachweis über den betrieblichen Nutzungsanteil bzw. über die Schwelle – mehr als 50 % – zu führen. Dies erfolgt anhand geeigneter Unterlagen. Hierfür kommen in Frage: ein steuerliches Fahrtenbuch, ein repräsentativ geführtes Fahrtenbuch (drei Monate) oder auch Reisekostenabrechnungen / Reisekostenaufstellungen / Terminkalender.

Körperschaftsteuer . Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) führen nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 27. Januar 2016 nicht nur bei nominellen, sondern auch bei faktischen Geschäftsführern einer GmbH grundsätzlich zu verdeckten Gewinnausschüttungen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die alleinige nominelle Geschäftsführerin einer GmbH, die eine Diskothek betreibt, war in den Streitjahren über 70 Jahre alt. Der Gesellschafterbestand setzte sich aus ihr und ihrem Sohn zusammen, der bei der GmbH angestellt war. Sein Gehalt (einschließlich Tantiemen) entsprach der Höhe nach in etwa dem der Geschäftsführerin. Da er häufig während der Nachtveranstaltungen tätig war, zahlte die GmbH ihm SFN-Zuschläge, die sie als steuerfrei behandelte.

Solche Zuschläge erhielten auch die anderen Arbeitnehmer, nicht aber die Geschäftsführerin. Das Finanzamt sah den Sohn wegen seiner überragenden Stellung als faktischen Geschäftsführer an und behandelte die SFN-Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttungen – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied.

Erhält ein Geschäftsführer SFN-Zuschläge, sind diese regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer notwendige Aufgaben auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erledigen muss. Diese Vermutung ist nach Ansicht des Finanzgerichts Münster auch auf einen faktischen Geschäftsführer zu übertragen.

SFN-Zuschläge sind aber nicht ausnahmslos als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall durch überzeugende betriebliche Gründe gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet sind, eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis zu entkräften. So liegt insbesondere keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn auch „gesellschaftsfremde“ Arbeitnehmer in vergleichbarer Position die Zuschläge erhalten. Im aktuellen Streitfall des Finanzgerichts Münster fehlte diese „vergleichbare“ Position.

Abgabenordnung . Trotz befürchtetem Datenausspähen keine Abgabe der Steuererklärung in Papierform

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat am 23. März 2016 entschieden, dass Steuerpflichtige ihre Einkommensteuererklärung auch dann in elektronischer Form abgeben müssen, wenn sie Bedenken gegen die Sicherheit der Datenübertragung über das Internet hegen.

Kläger war ein selbständig tätiger Ingenieur. Da sein Jahresgewinn mehr als € 410,00 betrug, war er gesetzlich zur Abgabe der Einkommensteuererklärung in elektronischer Form durch Datenfernübertragung verpflichtet. Unter Berufung auf die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden machte er geltend, dass jede Datenübermittlung an das Finanzamt abgehört und verändert werden könne. Auch sei nicht auszuschließen, dass die von der Finanzverwaltung bereitgestellte Software, wenn sie auf dem Rechner des Steuerpflichtigen installiert wird, möglicherweise ein Eigenleben führen werde. Deshalb komme für ihn eine Übermittlung der Steuerdaten über das Internet nicht infrage.

Das Finanzamt lehnte den Antrag des Steuerpflichtigen ab, ihm als Alternative die Abgabe der Steuererklärung in Papierform bzw. auf einer CD zu gestatten. Die hiergegen eingereichte Klage blieb ohne Erfolg.

Zwar sollen die Finanzbehörden einem Antrag auf Entbindung von der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung entsprechen, wenn dies für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Das Finanzgericht Baden-Württemberg konnte im Streitfall aber weder eine wirtschaftliche noch eine persönliche Unzumutbarkeit feststellen, sodass es die vom Finanzamt getroffene Ermessensentscheidung als rechtens ansah.

Insbesondere war es dem Steuerpflichtigen zumutbar, ein befürchtetes Ausspähen seiner Daten durch handelsübliche Sicherheitssoftware zu unterbinden. Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermittlungssoftware sei vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert worden und gewährleiste ein hinreichendes Maß an Datensicherheit. Konkrete Sicherheitslücken seien nicht erkennbar.

Tipp: Das Finanzgericht hat die Revision nicht zugelassen. Ob die vom Steuerpflichtigen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich sein wird, muss bezweifelt werden.

Erbschaftsteuer . Befreiung für Familienheime fällt bei Eigentumsübertragung rückwirkend weg

Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann erbschaftsteuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner weitere zehn Jahre lang bewohnt wird. Erben Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 m² begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Das Finanzgericht Hessen vertritt mit seiner Entscheidung vom 15. Februar 2016 die Auffassung, dass der gesetzliche Wortlaut die Beibehaltung der Eigentümerstellung nicht vorgibt. Allerdings, so das Finanzgericht, spricht die über den Wortlaut hinausgehende Auslegung dafür, dass die Steuerbefreiung voraussetzt, dass während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Erwerb das Familienheim nicht nur vom Erwerber bewohnt wird, sondern auch das Eigentum bei diesem verbleibt.

Da eine Steuerbefreiung nur dann zu gewähren ist, wenn der Erwerb des Eigentums und die tatsächliche Nutzung zu Wohnzwecken zusammenfallen, ist nach Überzeugung des Finanzgerichts eine Nachversteuerung regelmäßig vorzunehmen, wenn eines der beiden Tatbestandsmerkmale entfällt. Anhaltspunkte dafür, dass dem Gesetzgeber im Rahmen der Nachversteuerung das Merkmal des Eigentums verzichtbar erschien, während er am Merkmal des Wohnens festgehalten hat, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund hat das Finanzgericht Hessen entschieden, dass die Erbschaftsteuerbefreiung rückwirkend wegfällt, wenn der Erbe die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie seinen Kindern innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall überträgt, sie aber weiterhin per Nießbrauch nutzt.

Arbeitsrecht . Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten

BAG, Urteil vom 29.06.2016, Az. 5 AZR 716/15

Für jede geleistete Arbeitsstunde besteht ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 29.06.2016 entschieden, dass zur vergütungspflichtigen Arbeit auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort – innerhalb oder außerhalb des Betriebs – bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen, gehören.

Geklagt hatte ein Rettungsassistent. Dieser ist im Rahmen einer Vier-Tage-Woche in Zwölfstundenschichten durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich beschäftigt. Hinzu fallen regelmäßig Bereitschaftszeiten an.

Mit seiner Klage hatte der Rettungsassistent geltend gemacht, dass sein Arbeitgeber die Bereitschaftszeiten nicht mit dem gesetzlichen Mindestlohn vergüte. Durch das Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes sei die arbeitsvertraglich einbezogene tarifliche Vergütungsregelung unwirksam geworden. Deshalb stehe ihm die übliche Vergütung von € 15,81 brutto je Arbeitsstunde zu – auch für die geleisteten Bereitschaften.

Sowohl vor dem Arbeits- als auch vor dem Landesarbeitsgericht scheiterte der Kläger mit seinem Begehren. Auch die Revision des Klägers wurde vom Bundesarbeitsgericht zurückgewiesen, dies allerdings, weil die Richter den Anspruch auf die Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns bereits für erfüllt hielten.

Das Gericht errechnete, dass dem Kläger mit der monatlichen Bruttovergütung von rd. € 2.600,00 ein Lohn gezahlt wird, der über dem monatlichen Mindestlohn von € 1.938,00 bei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 228 Stunden im Monat liege. Die Richter betonten jedoch, dass die Stunden für den Bereitschaftsdienst in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns von derzeit € 8,50 zu vergüten seien. Die arbeitsvertraglich einbezogene tarifliche Vergütungsregelung sei entgegen der Ansicht des Klägers nicht wegen des Inkrafttretens des Mindestlohngesetzes unwirksam geworden, so das BAG, sodass die Vergütung für die Bereitschaft mit € 8,50 und nicht mit € 15,81 zu veranschlagen sei.

Arbeitsrecht . Nachträgliche Vergütung von „Praktikumszeit“

LAG München, Urteil vom 13.06.2016, Az. 3 Sa 23/16

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München, kann eine als „Praktikantin“ angestellte Arbeitnehmerin von der Arbeitgeberin eine Nachzahlung über € 50.000,00 für Vergütung, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verlangen. Sie hatte mehr als fünf Jahre lang 43 Stunden pro Woche für ein Monatsgehalt von nur € 300,00 gearbeitet.

Stundenlohn von ca. € 1,74

Die Parteien schlossen im September 2009 einen mit „Praktikumsvertrag“ überschriebenen Vertrag, in welchem eine Tätigkeit der „Praktikantin“ von 43 Stunden die Woche mit einer monatlichen Vergütung von € 300,00 vereinbart wurde. Eigentlich vereinbartes Ziel des Praktikums war eine Ausbildung der Arbeitnehmerin zur Finanzfachwirtin. Auf Grundlage des Vertrags war die junge Frau bis März 2015 bei der Arbeitgeberin tätig.

Die vereinbarte Ausbildung erfolgte nach der Aussage der Klägerin jedoch nur an Montagabenden und gelegentlich am Samstag. Die übrige Zeit habe sie „ganz normale“ Arbeitsleistungen für die Beklagte erbracht. Nach Auffassung der Klägerin sei die vereinbarte Vergütung von umgerechnet € 1,74 pro Stunde sittenwidrig. Sie verlangte daher von der Arbeitgeberin eine Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns von € 8,50 pro Stunde.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht geben der Frau Recht

Bereits das in erster Instanz angerufene Arbeitsgericht stellte fest, dass zwischen den Parteien tatsächlich ein Arbeits- und kein Praktikumsverhältnis bestand, was zu der geforderten Vergütung führe.

Auch in der Berufungsinstanz vor dem Landesarbeitsgericht stellten die Richter fest, dass eine Ausbildung ganz überwiegend nicht stattgefunden habe und sprachen der Klägerin ebenfalls die Vergütung in Höhe des Mindestlohns zu. Auch die unzutreffende Bezeichnung als „Praktikumsvertrag“ ändere hieran nichts, so die Richter weiter, da die tatsächliche Durchführung des Vertrages nicht einem Praktikumszweck gedient habe.

Die Beklagte muss nun an die Klägerin für die über fünf Jahre dauernde Beschäftigung an die € 50.000,00 an Vergütung, Steuern und Sozialabgaben nachzahlen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, sodass es eventuell beim Bundesarbeitsgericht in die nächste Runde geht.

Sozialversicherungsrecht . Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier und des „Home-Office“

BSG, Urteile vom 05.07.2016, Az.: B 2 U 19/14 R und B 2 U 2/15 R

Das Bundessozialgericht hatte sich kürzlich mit zwei Fällen auseinanderzusetzen in denen es um die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ging.

Unfallversicherungsschutz bei Abteilungs-Weihnachtsfeier ohne Betriebsleitung

In dem ersten Fall (Az.: B 2 U 19/14 R) hatten die Richter darüber zu entscheiden, ob ein Arbeitsunfall vorlag, der sich während einer Abteilungs-Weihnachtsfeier ereignet hatte.

Die dortige Klägerin ist als Sozialversicherungsfachangestellte bei der DRV in einer Dienststelle mit insgesamt 230 Mitarbeitern beschäftigt. Bei einer Dienstbesprechung, an der der Dienststellenleiter teilnahm, wurde beschlossen, dass auch im Jahr 2010 – wie in den Jahren zuvor – sachgebietsinterne Weihnachtsfeiern stattfinden durften. Diese Weihnachtsfeiern der Sachgebiete durften jeweils frühestens um 12.00 Uhr beginnen und waren durch Betätigung der Zeiterfassung zu dokumentieren.

Die Sachgebietsleiterin kündigte die Weihnachtsfeier für ihr Sachgebiet an und lud alle Mitarbeiter des Sachgebiets ein. Nach einem gemeinsamen Kaffeetrinken in den Räumen der Dienststelle machten sich die teilnehmenden zehn Personen, darunter die Sachgebietsleiterin, auf den Weg zu einer gemeinsamen Wanderung. Auf dieser Wanderung rutschte die Klägerin aus und zog sich nicht unerhebliche Verletzungen zu. Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab, die Sache landete vor Gericht.

Bereits das Sozialgericht stellte fest, dass es sich bei dem Unfallereignis um einen Arbeitsunfall handelte. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Das Bundessozialgericht hat der Klägerin nunmehr in letzter Instanz Recht gegeben und das Geschehen ebenfalls als Arbeitsunfall gewertet. Nach ständiger Rechtsprechung sei auch die Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung als Ausprägung der Beschäftigtenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert, solange die Veranstaltung "im Einvernehmen" mit der Betriebsleitung stattfindet, so die Richter.

Ein solches "Einvernehmen" liege vor, wenn der Dienststellenleiter in einer Dienstbesprechung mit den jeweiligen Sachgebietsleitern vereinbare, dass die jeweiligen Sachgebiete Weihnachtsfeiern veranstalten dürfen und weitere Festlegungen (Beginn, Zeitgutschrift etc.) getroffen würden. Durch die Gesamtheit dieser – zudem seit Jahren praktizierten – Vereinbarungen werde hinreichend deutlich, dass die Feiern der einzelnen Sachgebiete im Einvernehmen mit der Behördenleitung und damit im dienstlichen Interesse stattgefunden hätten.

Die Richter rückten bei ihrer Entscheidung von dem bis dahin für notwendig gehaltenen Kriterium ab, dass die Unternehmensleitung persönlich an der Feier teilnehmen müsse. Denn der Zweck der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen – Verbesserung des Betriebsklimas und Förderung des Zusammenhaltes – werde auch erreicht und gefördert, wenn kleinere Untergliederungen eines Betriebes Gemeinschaftsveranstaltungen durchführen. Ausreichend sei daher, wenn durch eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung die Verbundenheit und das Gemeinschaftsgefühl der Beschäftigten in dem jeweiligen Sachgebiet oder Team gefördert werde. Notwendig sei dafür lediglich, dass die Feier allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweiligen Teams offen stehe und die jeweilige Sachgebiets- oder Teamleitung teilnehme.

Unfallversicherungsschutz zwischen "Home Office" und Küche

Anders entschieden die Bundesrichter jedoch in einem Fall, in dem sich ein Arbeitnehmer auf dem Weg vom „Home Office“ in die Küche verletzte. Hier sprach das Bundessozialgericht das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ab.

In dem hier zu entscheidenden Fall (Az.:B 2 U 2/15 R) arbeitete die Klägerin aufgrund einer Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz. Als sie von ihrem Arbeitsraum in die Küche gehen wollte, die ein Stockwerk tiefer lag, um sich ein Glas Wasser zu holen, rutschte die Klägerin aus und verletzte sich. Die beklagte Unfallkasse verneinte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls. Die Klage vor dem Sozialgericht blieb zunächst erfolglos. Das Landessozialgericht verurteilte auf die Berufung der Klägerin hin die Beklagte dazu, einen Arbeitsunfall anzuerkennen. Die Beklagte legte Revision ein.

Das Bundessozialgericht hat der Revision der Beklagten stattgegeben. Die Klägerin habe sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg befunden. Sie sei auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit in dem persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Diesen Weg habe sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Damit sei sie einer typischen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit nachgegangen.

Die Richter führten weiter aus, dass die häuslichen Risiken von dem Beschäftigten und nicht vom Arbeitgeber zu tragen seien. Denn den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sei es außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitglieder (der Arbeitgeber) kaum möglich, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Daher sei es sachgerecht, das vom häuslichen und damit persönlichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung, mit der die Unternehmerhaftung abgelöst werden soll, zuzurechnen, so die Auffassung des Gerichts.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de